Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Vollständige Sammlung der in den Provinzial- und Anzeigeblättern erschienenen Verordnungen. 1835-1837

1821

(1.12.1821) Dezember 1821

Visual Library

Nr. 2649.

(Nr. 23259.) Nachstehende von dem großherzoglichen Ministerium des Innern unterm 5. dieses erlassene und in dem Regierungsblatt vom 8. dieses Nr. 20 enthaltene Verordnung wird hiemit, der erhaltenen Weisung gemäß, auch durch das Anzeigeblatt verkündet.

Durlach den 13. Dezember 1821.

Das Directorium des Murg- und Pfinz-Kreises.

Verordnung.

(Nr. 19781.) Verbot der Anwendung von schädlichen Mineral- und Pflanzenstoffen zum Färben der Conditorei- und Zuckerwaaren und des Verkaufs derselben.

I. Man findet sich veranlaßt, die Anwendung schädlicher Mineral- und Pflanzenfarben, namentlich des Gummigutts, des Grünspans, des Auripigments, der arsenikalischen Schmalte, oder sogenannten blauen Farbe, der Mennige, des Zinnobers, des Berliner- oder Eisenblaues, und der metallischen Farben überhaupt, zum Färben der verschiedenen Gattungen von Conditorei- und Zuckerwaaren den Conditoren und Zuckerbäckern, und den Verkauf derselben sowohl diesen, als den mit dergleichen Waaren handelnden Kaufleuten, zu verbieten.

II. Statt der obbenannten schädlichen Farben werden den Conditoren und Zuckerbäckern vorgeschrieben, und zwar:

a. zum Gelbfärben:

Safran, Saflor, Curkume, auch eine Infusion der Ringelblume;

b. zum Rothfärben:

die Säfte von den Kirschen, Saurachbeeren, Himbeeren, so wie eine Abkochung von Fernambuk, Cochenille und Klapprosen;

c. zum Blaufärben:

reiner Indigo und Lakmus, Blauholz;

d. zum Grünfärben:

Saftgrün, oder eine Mischung des Schüttgelbs mit reinem Indigo, oder eine Abkochung der Ringelblumen mit reinem Indigo;

e. zu Gold- und Silberfarben:

nur ächtes Gold und ächtes Silber.

III. Diejenigen Conditoren und Zuckerbäcker, welche sich zum Färben ihrer Conditorei- und Zuckerwaaren nicht der

im §. II, sondern der im §. I benannten Farben künftig bedienen, haben nicht allein die Confiscation der mit schädlichen Farben gefärbten Waaren, sondern auch eine den Umständen und den daraus entstehenden üblen Folgen angemessene Strafe zu gewärtigen. — Dieselbe besteht mindestens in einer Geldbuse von zehn Gulden, und steigt nach Verhältniß des angerichteten Schadens.

IV. Hiernach haben sich auch auswärtige Conditoren und Zuckerbäcker, so wie die mit dergleichen Waaren in den dießseitigen Landen handelnden auswärtigen Kaufleuten, genau zu richten.

V. Vom Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung an darf kein Conditor, Zuckerbäcker und Handelsmann Zuckerwaaren verkaufen, welche mit den im §. I. benannten schädlichen Farben gefärbt sind, bei Vermeidung der im §. III angedrohten Strafen.

VI. Die Phisicate haben über die Befolgung dieser Verordnung bei eigener Verantwortung zu wachen, und sich von der Schädlichkeit oder Unschädlichkeit der angewendeten Farben bei den in ihrem Sanitätsbezirk zum Verkauf bestimmten Conditorei- und Zuckerwaaren, besonders bei solchen, die sich durch sehr lebhafte Farben auszeichnen, durch Anordnung chemischer Untersuchungen in der Ortsapotheke, zu überzeugen, und im erstern Fall dem betreffenden Amt sogleich die Anzeige zu machen, welch letzteres auf die schädlichen Waaren ungesäumt Beschlag zu legen, die Sache unter Zuziehung des Phisikats genau zu untersuchen, und sofern aus der Untersuchung sich die Thatsache so herstellt, daß das Maaß der zu erkennenden Strafe die Amtsgewalt der Bezirksämter nicht übersteigt, das Erkenntniß selbst zu ertheilen, andernfalls aber die Acten an die höhere Polizeiinstanz oder Justizstelle einzusenden hat.

Carlsruhe den 5. Dezember 1821.

Ministerium des Innern.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1821 Nr. 102 Seite 599, und Nr. 101 Seite 591. Kinzig-Kreisdirec. vom 12. Dezember 1821.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1821 Nr. 103 Seite 633. Kreisdirec. vom 18. Dezember 1821 Nr. 30011.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1821 Nr. 103 Seite 994.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1821 Nr. 102 Seite 687. Neckar-Kreisdirec. v. 15. Dezember 1821 und 1822 Nr. 3 Seite 14. Main- und Tauber-Kreisdirec. vom 29. Dezember 1821 Nr. 14986.

Nr. 2650.

Weinbesoldung betreffend.

(K.D.Nr. 25004.) Durch Erlaß des großherzoglichen Finanzministeriums vom 1. d. M. Nr. 11103 ist anher eröffnet worden:

Der Weinerwachs und Ertrag eines jeden Jahrs zerfällt in drei Klassen, und die Weinsalarianden müssen sich, da sie auf einen der Qualität nach bessern Wein, als er in dem betreffenden Jahr gewachsen ist, keinen Anspruch haben, begnügen, wenn sie hieraus ihre klassenmäßige Gebühr von derjenigen Receptur, von welcher sie ihre Weinbesoldung bisher bezogen haben, angewiesen erhalten.

Dieses wird den Domänenverwaltungen zur Nachachtung und den Weinsalarianden zur Nachricht, allgemein bekannt gemacht, mit dem Anhang, daß, so lange als für das betreffende Jahr noch Weine vorhanden sind, von einer Geldvergütung oder Anweisung auf Vorräthe früherer Jahre keine Rede seyn kann.

Freiburg den 14. Dezember 1821.

Großh. bad. Directorium des Dreisam-Kreises.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1821 Nr. 104 Seite 1001.

Nr. 2651.

Die Erhebung des Branntweinaccises, insbesondere die Aufbewahrung der Kesselhüte durch die Accisoren betreffend.

(K.D.Nr. 25032.) Durch den §. 43 der Accisordnung ist bestimmt, daß alle Helme der Branntweinkessel den Accisoren zur Verwahrung übergeben werden.

Dem ungeachtet hat man häufig wahrnehmen müssen, daß diese Vorschrift nicht befolgt wird, und daß die Accisoren sich bloß damit begnügen, die Kesselhüte zu verschnüren, und solche den Eigenthümern belassen.

Da hierdurch große Unterschleife entstanden sind, so findet man sich veranlaßt, sowohl die Accisoren, als auch sämmtliche Besitzer von Branntweinkessel, welche nicht vorziehen, mittelst Bezahlung des Branntweinkesselgeldes, einen Erlaubnißschein für das ganze Jahr zu lösen, auf die genaue Befolgung obiger Vorschrift der Accisordnung neuerlich aufmerksam zu machen, und zugleich den Accisoren, bei Vermeidung der in der Accisordnung auf Dienstvernachläßigung gesetzten Strafe nachdrücklichst einzuschärfen, unter keinem Vorwande den Eigen-

thümer die Aufbewahrung ihrer Brennhüte zu gestatten, sondern solche, der Vorschrift gemäß, selbst in Verwahrung zu nehmen, zu welchem Behufe die Accisoren für ein angemessenes Locale zu sorgen haben.

Den unterstehenden Behörden des Kreises wird es zur besondern Pflicht gemacht, strenge darauf zu wachen, daß diese Vorschrift pünctlich befolgt, und die Contravenienten gebührend bestraft werden.

Insbesondere haben die Aemter dafür zu sorgen, daß gegenwärtige Verfügung in sämmtlichen Gemeinden durch die Ortsvorgesetzten gehörig bekannt gemacht werde.

Freiburg den 14. Dezember 1821.

Großh. bad. Directorium des Dreisam-Kreises.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1821 Nr. 103 Seite 993.

Nr. 2652.

Die Abschließung der Verpflegungsaccorde für uneheliche Kinder betreffend.

(Nr. 24953.) Man hat wahrnehmen müssen, daß noch hier und da von den Vorgesetzten, denen der Abschluß der Accorde für die Verpflegung der unehelichen Kinder vermögensloser Mütter aufgetragen wird, dieses im Wege einer Versteigerung an den Wenigstnehmenden vollzogen wird.

Ein solches Verfahren, welches die armen Pfleglinge der größten Gefahr körperlicher und sittlicher Vernachläßigung aussetzt, muß um so viel mehr auffallen, als eine weise und musterhafte Gesetzgebung auf eine so menschenfreundliche und das Land ehrende Weise für diese schuldlosen Unglückliche gesorgt hat. Um nun darüber ein dem Zwecke entsprechendes, und zugleich die allerdings sehr zu empfehlende Rücksicht auf billige Accordspreise zulassendes Verfahren eintreten zu lassen, findet man sich bewogen, Folgendes zu verordnen:

Sobald über die Verbindlichkeit einer Gemeinde zur hälftigen Ernährung eines unehelichen Kindes von dem Kreisdirectorium beschlossen ist, hat das einschlägige Amt durch den Ortsvorstand diejenigen in der Gemeinde, welche zur Uebernahme eines Pflegkinds geneigt sind, öffentlich aufzufordern, die Bedingungen, unter welchen sie sich dazu verstehen wollen, dem versammelten Ortsgericht mündlich anzuzeigen.

Der Gerichtsschreiber verzeichnet diese Anerbietungen alle, und das Ortsgericht begutachtet jede derselben, unter Anfüh-

rung der Vermögens- und häuslichen Verhältnisse, sodann des religiösen und sittlichen Wandels der auftretenden Accordanten, und legt dieses Gutachten, nebst einem Accordsentwurf dem Amte vor, das sodann denjenigen benennt, mit welchem der Accord abgeschlossen werden soll.

Demnächst sind die Waisenrichter zu einer besondern Aufsicht über diese Kinder anzuweisen, und die Aemter werden sich bei Abhaltung der Vogtsgerichte und andern schicklichen Gelegenheiten von dem physischen und moralischen Zustand derselben zu überzeugen Anlaß nehmen.

Mannheim den 18. Dezember 1821.

Directorium des Neckar-Kreises.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1821 Nr. 102 Seite 688.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1822 Nr. 27 Seite 191. vom 29. März 1822 Nr. 7785.

Nr. 2653.

Die zur Decretur einzureichenden ärztlichen Rechnungen betreffend.

(Nr. 23780.) Nach der Verordnung des hochpreißlichen Kriegsministeriums vom 7. dieses Nr. 12217 soll künftig in allen zur Decretur dorthin einzureichenden ärztlichen Rechnungen zum Behuf ihrer Prüfung bemerkt werden, wie weit der Ort des behandelten Militärkranken oder Verwundeten von dem Sitz des Phisicus oder Chirurgs, die ihn behandelt haben, entlegen ist.

Sämmtliche Aemter und Phisicate werden hievon zur eigenen Nachachtung und Anweisung der Chirurgen in Kenntniß gesetzt.

Durlach den 20. Dezember 1821.

Das Directorium des Murg- und Pfinz-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1821 Nr. 104 Seite 611.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1822 Nr. 1 Seite 4 vom 22. Dez. 1821 Nr. 25654.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1822 Nr. 4 Seite 22. Neckar-Kreisdirectorium vom 2. Jänner 1822 Nr. 21.

Nr. 2654.

Die Verpflichtung der Mitglieder der Gemeindsausschüsse betreffend.

(Nr. 25556.) Auf eingelangte Anfragen, ob die nun gewählten Gemeindeausschüsse für den ihnen zugeschriebenen Wirkungskreis besonders beeidigt werden sollen, ist man veranlaßt, zu verordnen:

Die Aemter haben die neugebildeten Ausschüsse, nach vorgängigem Vorhalt der ihnen nach dem sie constituirenden provisorischen Gesetz v. 23. Aug. l. J. zugeschiedenen, in so weit es nöthig, aus der Organisationsbeilage von 1809 näher zu erläuternden Pflichten und Befugnissen, und unter Hinweisung auf ihren Bürgereid, mittelst Handgelübde zu verpflichten, und ein Duplicat des darüber abzuhaltenden Protocolls einer jeden Gemeinde zur Aufbewahrung in der Gemeindskiste zuzustellen.

Mannheim den 28. Dezember 1821.

Directorium des Neckar-Kreises.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1822 Nr. 3 Seite 13.